

Begründung

Allgemeines

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekt ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung – MVSV), BGBl. II Nr. 236/2005, an die Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes, BGBl. I Nr. 83/2012 angepasst.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2)

Der in dieser Ziffer enthaltene Verweis auf das Übernahmegesetz wird entsprechend geändert.

Zu Z 2 und 3 (§ 3)

Die Bestimmung wird dahingehend erweitert, dass festgelegt wird, welchen Mindestinhalt Dokumente im Fall von Spaltungen jedenfalls aufzuweisen haben, um die Veröffentlichung eines Prospekts zu ersetzen. Die Bestimmung verweist auf § 7 Abs. 2 SpaltG, welcher folgende Dokumente aufgezählt: Den Spaltungsplan, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre, die Schlussbilanz, wenn der Spaltungstichtag vom Stichtag des letzten Jahresabschlusses abweicht und die Schlussbilanz – gegebenenfalls in geprüfter Form – bereits vorliegt; falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der Aufstellung des Spaltungsplans abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher dem Monat der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz); der Spaltungsbericht; der Prüfungsbericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats.

Zu Z 4 (§ 7)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen.